



**An seiner Sitzung vom 13. Juni 2017 befasste sich der Stadtrat u.a. mit folgenden Geschäften:**

**Amt für Hochbau und Stadtplanung; Claudia Frick, uf Nüchilch 5, 8213 Neunkirch:  
Unterschutzstellung des Gebäudes Altweg 11, Frauenfeld**

Aufgrund eines Baugesuchs für einen Umbau mit Zweckänderung fanden Begehungen im Beisein der kantonalen Denkmalpflege statt.

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Gebäude Altweg 11 ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als "wertvoll" eingestuft und wird als voluminöser Verputzbau mit Mansard-Walmdach bezeichnet. Die Einfriedung in Jugendstilformen aus der Bauzeit ist gut erhalten. Im kommunalen Richtplan für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999 ist es unter "erhaltenswerte Bauten und Baugruppen" als Zwischenergebnis aufgeführt. Das Gebäude ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objekts zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kommunalen Richtplans für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei den Grundeigentümern eingeholt.

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung gegeben sind.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Gebäude Altweg 11 mit der Gebäudeversicherungsnummer 1/788 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.

## 2. Bedingungen:

- a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
- b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleiben allfällige Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
- c. Die Schutzanordnungen (Punkte 1, 2. a. und 2. b.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung.

### **Der Stadtrat erteilte folgende Baubewilligung:**

Ed. Vetter AG, Lommis, Matzingerstrasse 2, 9506 Lommis: Baubewilligung für eine Wohnüberbauung mit einem Wohn- und Gewerbehäuser und drei Mehrfamilienhäusern, einer Tiefgarage und 13 Erdsondenanlagen, sowie Abbruchbewilligung für das Hotel, die Wohn- und Gewerbehäuser und die Garage, Zürcherstrasse 94, 96, Gerlikonerstrasse 3, 5, 7, 9, Junkholzstrasse 4, Frauenfeld

### **Fachkommission für Sport, Ersatzwahlen diverser Mitglieder**

Als Ersatz von Patrick Hangartner, wird der neue Präsident des LC Frauenfeld, Michael Krucker, vorgeschlagen. Als Jugendvertreterin soll Melany Schnellmann in die Fachkommission für Sport gewählt werden. Für die Stärkung der Zusammenarbeit mit der Vereinigung Frauenfelder Sportvereine wird die Wahl des VFS-Vorstandsmitgliedes Christian Hug, Sportchef Sportclub Frauenfeld, vorgeschlagen.

### **Der Stadtrat beschliesst:**

Melany Schnellmann, Michael Krucker und Christian Hug werden für den Rest der Amtsdauer 2015 - 2019, in die Fachkommission für Sport gewählt.

\*\*\*